

---

Anfrage des Stadtratsmitgliedes Dr. Liborio Ciccarello; Demonstration der rechten Partei  
Der III. Weg

KSD 20146091

---

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Zunächst wird auf die Ausführungen von Herrn Beigeordneten Dieter Feid in der Rheinpfalz vom 11.01.2014 verwiesen. Darin sind die wesentlichen Grundlagen des Versammlungsrechts dargestellt. Die Verwaltung ist gehalten, bei jeder Anmeldung einer Versammlung eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten nutzt die Verwaltung alle rechtsstaatlichen Mittel, um einen geordneten Ablauf jeder Versammlung zu gewährleisten. Versammlungen sind genehmigungsfrei, lediglich –soweit sie unter freiem Himmel stattfinden- bei der örtlich zuständigen Versammlungsbehörde (in Ludwigshafen beim Bereich 2-14) anzumelden. Dies bedeutet, dass die Verwaltung aufgrund der grundgesetzlich geschützten Versammlungsfreiheit nur in einem bestimmten Umfang Auflagen festsetzen und als ultima ratio ein Verbot einer Versammlung aussprechen kann.

Zu 1: Im Auflagenbescheid der Stadtverwaltung Ludwigshafen wurde der Beginn der Versammlung auf 16:00 Uhr festgelegt. Die Versammlung begann um 16:18 Uhr, als die Teilnehmer eintrafen.

Zu 2: Laut Auflagenbescheid musste der Versammlungsleiter eine Viertelstunde vor dem angemeldeten Beginn am Versammlungsort anwesend sein. Er musste zusätzlich ab 14 Uhr telefonisch erreichbar sein.

Zu 3: In diesem Fall würde telefonisch versucht werden, mit dem Versammlungsleiter Kontakt aufzunehmen und das weitere Vorgehen abzuklären.

Zu 4: Die nach dem Auflagenbescheid zu benennende Ordneranzahl wurde erfüllt. Die Ordner wurden von der Polizei auf ihre Eignung überprüft. Die Ordneranzahl wird in Abhängigkeit von der Teilnehmerzahl und der Frage, ob es sich um eine Versammlung oder um einen Aufzug handelt, festgesetzt.

Zu 5: § 2 Abs. 3 Versammlungsgesetz verbietet das Mitsichführen von Waffen und auch das Hinschaffen von Waffen zu einer Versammlung oder zu einem Aufzug.

Eine Auflage ist deshalb überflüssig. Tatsachen, die darauf schließen ließen, dass Versammlungsteilnehmer Waffen zu der Versammlung mitführen und damit dem Friedlichkeitsgebot des Versammlungsgesetzes zuwiderhandeln würden, lagen für die Versammlung am 03.01.2014 nicht vor.